



Schleswig-Holsteinische Schutz-  
gemeinschaft zur Erhaltung der Seenlandschaft  
und der Uferregionen e.V.

SHESU-Horst Kindt, Apenrader Str. 1- 24306 Plön

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuß  
- Der Vorsitzende -  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

1. Vorsitzender  
Horst Kindt  
Apenrader Straße 1  
24306 Plön  
☎ 04522 - 74 21 16  
Fax: 04522 – 59 20 12  
Bankverbindung:  
Raiffeisenbank im Kreis Plön  
Kto.Nr. 6.21 021, BLZ 210 640 45

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

15. Dezember 2006

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/1635**

**Drucksachen**

- 16/26,
- 16/709 und
- 16/1004

**Ihr Schreiben vom 30.11.2006**

Sehr geehrter Herr Bernstein,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie Gelegenheit zu einer schriftlichen  
Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen geben.

Zu dem Entwurf 16/709 wollen wir uns nicht äußern.

Zum Entwurf eines § 34 in der Drucksache 16/26 empfehlen wir die Formulie-  
rung, wie sie als § 45 in Drucksache 16/1004 enthalten ist.

Zum Entwurf der Landesregierung Drucksache 16/1004 verweisen wir auf unse-  
ren Regelungsvorschlag, den wir im Winter 2005/2006 der Landesregierung  
vorgelegt haben. Wir fügen ihn in einer Gegenüberstellung mit dem seinerzeiti-

gen Entwurf der Landesregierung, an dem sich nichts geändert hat, bei und verweisen insbesondere auf die Seite 8.

Als positiv würdigen möchten wir die Passage der Gesetzesbegründung, in der es zu den Gemeinschaftsanlagen heißt, daß diese aufgrund ihrer Größe und höheren Nutzungsfrequenz nicht zwingend zu geringeren Umweltbeeinträchtigungen führen. Dies bestätigt unsere Erfahrungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Horst Kindt

Vorsitzender

Anlagen

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

- Stege -

Gegenüberstellung

Entwurf Landesregierung (Stand: 28.02.2006)

Entwurf SHESU (Stand: 06.10.2005)

	Anmerkungen	Entwurf SHESU
<p>§ 45 Entwurf Landesregierung (1)</p>	<p>Der Gesetzgeber sollte sich zu der gewünschten Sachregelung klar bekennen: Ein Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist, ist genehmigungsfrei zulässig.</p>	<p>Satz 1 des Entwurfes der Landesregierung beseitigt noch nicht den „auslegungstechnischen Kunstgriff“ des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes im Urteil vom 20.07.1994 (Seite 6 des Umdrucks), wonach es für die Genehmigungspflicht eines Steges nur auf die objektive</p>
<p>Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>		

Eignung des Steges ankomme, als Liegeplatz für ein Sportboot zu dienen. Dieser Kunstgriff vereinigt zwangsweise, was nicht zusammengehört: Die Nutzung eines Grundstückes mit Wasserzugang und die Nutzung einer Wasserfläche mit einem Sportboot. Satz 1 des SHESU-Entwurfes betrifft nur die Nutzung von Wasserflächen, mit Hilfe einer Anlage als Sportbootliegeplatz. Satz 3 des SHESU-Entwurfes wird dadurch zur Spezialregelung für die von der SHESU vertretenen Steginteressen.

<sup>2</sup>Sportboote sind, unabhängig von der Antriebsart, Wasserfahrzeuge jeder Art, die für Sport- und Freizeitwecke bestimmt sind.

Luftmatratzen oder Schlauchboote sind Wasserfahrzeuge. Sie sind aber noch keine Sportboote, die § 42 Abs. 6 des Landschaftspflegegesetzes 1982 schlicht „Segel- und Motorboote“ nannte. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist eine Regelung für Luftmatratzen und Schlauchboote nicht erforderlich.

<sup>1</sup>Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Anlage als Sportbootliegeplatz außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

<p><sup>3</sup>Die Genehmigung ersetzt alle anderen nach Naturschutzrecht erforderlichen Genehmigungen.</p> <p><sup>4</sup>Sie ist zu erteilen, wenn naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und die Nutzung eines Hafens oder einer Gemeinschaftsanlage in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.</p>	<p>Satz 3 des Regierungsentwurfes regelt lediglich eine formelle Konzentrationswirkung der Genehmigung. Es wird lediglich geregelt, daß nur ein Bescheid ergeht. Nicht geregelt wird, daß dieser Bescheid auf nur einer Rechtsgrundlage beruht. Eine solche auch materielle Konzentrationswirkung durch die gesetzliche Spezialregelung für Stege vor einem besiedelten Grundstück, wie sie der SHESU-Entwurf in Satz 3 regelt, ist notwendig.</p> <p>Satz 4 des Regierungsentwurfes sieht eine gebundene Rechtsfolge vor („ist zu erteilen“). Diese gebundene Rechtsfolge ist zu begrüßen und auch in Satz 2 des SHESU-Entwurfes enthalten („unter denen Genehmigungen erteilt werden“). Problematisch ist aber, daß der Tatbestand der Norm in Satz 4 des Regierungsentwurfes</p>	<p><sup>2</sup>Die Oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen erteilt werden, durch Verordnung.</p>
--	---	---

die gebundene Rechtsfolge in ihrem Wert für die Legalisierung von Stegen vor besiedelten Grundstücken aufhebt. In dem Moment nämlich, wo nur eine der zahlreichen naturschutzrechtlichen Vorschriften einem Steg entgegensteht, geht die Anordnung der gebundenen Rechtsfolge ins Leere. Zwar enthält § 26 Abs. 2 Ziffer 4. des Regierungsentwurfes eine begrüßenswerte Einschränkung vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen für zugelassene Stege. Aber häufig werden die Uferbereiche auch vor besiedelten Grundstücken zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfes gehören. Stege können auch den Eingriffstatbestand verwirklichen oder die kürzlich durch Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13.01.2006 erheblich verschärfen artenschutzrechtlichen Vorschriften verletzen. In diesen und weiteren

	<p>Fällen müßte die Genehmigung versagt werden, obwohl es der Wille des Gesetzgebers und das Interesse der SHESU ist, einen Steg vor einem besiedelten Grundstück zu legalisieren.</p> <p>Es besteht ferner die Gefahr, daß der Tatbestand der Vorschrift („wenn naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen“) für eine Weitergeltung des umstrittenen „Stegkonzeptes“ als demjenigen Erlaß sorgt, der die naturschutzrechtlichen Vorschriften zu Lasten der von der SHESU vertretenen Interessen auslegt.</p>	
<p>Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Die Vorschrift stellt klar, daß die von der SHESU erwünschte materielle Konzentrationswirkung und damit die gebotene Rechtsklarheit für einen Steg vor einem besiedelten Grundstück nicht erreicht wird. Anwendbar bleibt für Stege etwa die Ein-</p>	



	<p>griffs-/Ausgleichsregelung. Außerdem kollidiert die allgemeine Regelung für ungenehmigte Eingriffe in § 14 des Regierungsentwurfes mit der Spezialvorschrift für besonders beeinträchtigende Anlagen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfes. Der Gesetzgeber sollte sich zu einer Spezialregelung durchringen, die in der Sache regelt, was erlaubt sein soll: Ein Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist, ist genehmigungsfrei zulässig.</p>	<p>Ein Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist, ist genehmigungsfrei zulässig.</p>
<p>(2) Anlagen, die vor dem 19. November 1982 errichtet worden sind, gelten als genehmigt.</p>	<p>Die Stichtagsregelung wird rechtstechnisch einem in der Praxis häufigem, leichten Problem nicht gerecht: Wann erlischt der Bestandsschutz? Wieviele Pfosten oder Bretter eines Steges müssen aus der Zeit vor dem 19.11.1982 stammen, damit die Genehmigungsfiktion greift?</p>	



Die Stichtagsregelung wirt außerdem die Frage auf, ob sie auch für Bojenliegeplätze gelten soll. Jedentfalls aus Sicht der SHESU ist eine so weit reichende Genehmigungsfiktion nicht erforderlich.

Regelungstechnisch scheint eine klare Umschreibung dessen, was gewünscht ist, vorzugswürdig: Legalität für einen Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist.

Hinzugefügt sei, daß eine Stichtagsregelung, die an den Erlaß des Landschaftspflegegesetzes anknüpft, das Problem nicht beseitigt, ob das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20.07.1994 nicht über die Erkenntnis von Recht hinweggegangen ist und Richteerecht gesetzt

	<p>hat. Außerdem besteht die Gefahr, daß sich ein schon fast 24 Jahre in der Vergangenheit liegender Stichtag in einem grundsätzlich für die volle Zukunft geltenden Gesetz selbst entwertet.</p>
<p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Beseitigung von Anlagen im Sinne von Satz 1 anordnen, wenn diese die Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen.</p>	<p>Die Vorschrift und letztlich auch die Gesetzesbegründung lassen leider unklar, wann der Tatbestand der Beseitigungsanordnungen erfüllt ist. Wann beeinträchtigen Anlagen Natur und Landschaft in besonderem Maße ? Die Novellierung eines lange streitigen Regelungsbereiches sollte nicht neue Auslegungsfragen aufwerfen, sondern das zu regelnde Problem abschließend befrieden. Dabei kann es hilfreich sein, eingeschlifene Begrifflichkeiten aus dem Wasserrecht aufzugreifen, wie dies der SHESU-Entwurf tut.</p>